

I ZR 18/09

Schreibfehlerberichtigung

Der Leitsatz vom 28. Oktober 2010 wird dahin berichtigt, dass es in der Normenkette und unter Buchstabe c) statt "§ 8 Abs. 2 Satz 2" jeweils heißt "§ 8 Abs. 2 Satz 3".

Karlsruhe, den 17. August 2011

Bundesgerichtshof

Geschäftsstelle des I. Zivilsenats

Führinger, Justizangestellte